

Verschärfung des Disziplinarrechts droht

Niedersachsens Innenministerin Daniela Behrens (SPD) hat einen Gesetzentwurf zur Verschärfung des Disziplinarrechts vorgelegt. Künftig soll eine Behörde selbst entscheiden können, Beamt*innen – oder Pensionär*innen – aus dem Dienst zu entfernen, die nach ihrer Einschätzung verfassungsfeindlich sind. Der bisherige Weg, dafür ein Verwaltungsgerichtsverfahren anzustrengen, soll entfallen.

Betroffene müssten gegen solch eine Disziplinarverfügung vor dem Verwaltungsgericht klagen. Den Schutz eines Gerichtsverfahrens könnten sie also erst in Anspruch nehmen, nachdem sie ihre Existenzgrundlage, ihr Beamten- oder Ruhegehalt, verloren hätten. Die Beweislast läge dann nicht mehr bei der Behörde, sondern bei ihnen. Innenministerin Behrens folgt damit einem neuen Gesetz des Bundes vom April 2024, das Innenministerin Faeser initiiert hatte.

In einer Stellungnahme begrüßt der DGB das Ziel, Disziplinarverfahren zu beschleunigen, lehnt aber eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis durch einen Verwaltungsakt ab. Dies würde bedeuten, „dass Bezüge sofort eingestellt würden und die gerichtliche Überprüfung auf den betroffenen Beamten laste.“ „Gerade bei der Betrachtung der Entlassung mit dem Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit darf die Auslegung dieses Begriffs nicht dem Dienstherrn allein überlassen bleiben.“¹

Absicherung gegen Willkür

In seiner Stellungnahme² zu Faesers Gesetzentwurf hatte der DGB darauf hingewiesen, es könne zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Disziplinarverfahrens durch Vorgesetzte kommen. „Ohne ein Vorlageerfordernis an eine externe, unabhängige Behörde oder Instanz besteht ... immer die Gefahr, dass Aspekte in die administrative Entscheidung einfließen, die nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.“ „Ein nur der Verfassung verpflichteter Beamter kann sich nur dann schützend vor das gel-

tende Recht stellen und politischer Willkür Widerstand leisten, wenn er nicht mit der sofortigen Entfernung aus dem Beamt*innenverhältnis rechnen muss. Erst, wenn der einzelne Beamte rechtlich und wirtschaftlich abgesichert ist, kann er zu der ihm zugewiesenen Aufgabe ... beitragen. Dazu gehört es unabdingbar, dass Beamt*innen nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen aus dem Amt entfernt werden können, denn damit entfielen die Grundlage ihrer Unabhängigkeit.“

Tradition des „Radikalenerlasses“

Der Gesetzentwurf steht zudem in einer unseligen Tradition: Bereits der „Radikalenerlass“ von 1972 hatte den Zweck, politisch nicht genehme Personen möglichst schnell per Behördenentscheidung aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen beziehungsweise nicht einzustellen, ohne die Verpflichtung, gerichtsverwertbare Vorwürfe vorzulegen. Auch damals wurde eine Beweislastumkehr vorgenommen: „Zweifel“ des Dienstherrn reichten für diese Maßnahmen bereits aus, ohne dass dieser den Beweis für verfassungswidriges Handeln antreten musste.

Der „Radikalenerlass“ richtete sich offiziell „gegen rechte und linke Radikale“. Tatsächlich wurde er aber fast ausschließlich gegen Linke angewandt. Politisch aktive Menschen müssten mit der Disziplinarverschärfung auch heute wieder die Befürchtung haben, Nachteile im öffentlichen Dienst zu riskieren. Das würde angepasstes Verhalten befördern – gerade das Gegenteil des Engagements, das gegen Umtriebe von Nazis erforderlich ist. Gerade wurde Lisa Poettinger, Klimaaktivistin, Sprecherin des Bündnisses

gegen eine Internationale Autoausstellung in München und Mitorganisatorin einer Demo gegen Rechtsextremismus, von der bayerischen Landesregierung die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verweigert. Im Bescheid des Ministeriums wird ihr unter anderem eine antikapitalistische Haltung sowie die Verwendung von Begriffen wie „Klassenkampf“ und „Profitmaximierung“ vorgeworfen. Das Ministerium schreibt: „Nach Mitteilung des Verfassungsschutzes ... stammt der Begriff ‚Profitmaximierung‘ aus dem Kommunismus und wertet Gewinnstreben in der Wirtschaft ab.“³ Und was ist zu erwarten, wenn radikalisierte Konservatismus⁴ AfD-Narrative übernimmt oder sogar AfD-Minister akzeptiert? Dann würde die Disziplinarverschärfung eine „politische Säuberung“ erleichtern, da nun der Schutz der dritten Gewalt eingeschränkt wäre.

Alternativen

Der DGB hatte auch eine Alternative zur Disziplinarverschärfung formuliert: „Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen populistischen, rassistischen und extremistischen Einflüssen gegenüber resilient sein. Diese Fähigkeit zu stärken, ist auch Aufgabe der Dienstherrn. Sie müssen ihre Aus- und Fortbildungsprogramme entsprechend erweitern und Bildungsurlaub sowie Sonderurlaub wieder stärker genehmigen. Statt sich also nur auf die Folgenbeseitigung zu konzentrieren, sollte der Gesetzgeber die Ursachen in den Blick nehmen und diesen entgegenwirken.“²

Joachim Sohns

¹ Hannoversche Allgemeine Zeitung 20. Januar 2025

² s. Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 3. Februar 2023

³ s. www.br.de/nachrichten/bayern/berufsverbot-aktivistin-darf-nicht-gymnasiallehrerin-werden, UcuNHag 4) s. E&W 2025

⁴ S. 26: Natascha Strobl: Europa – Die Rechte auf dem Vormarsch